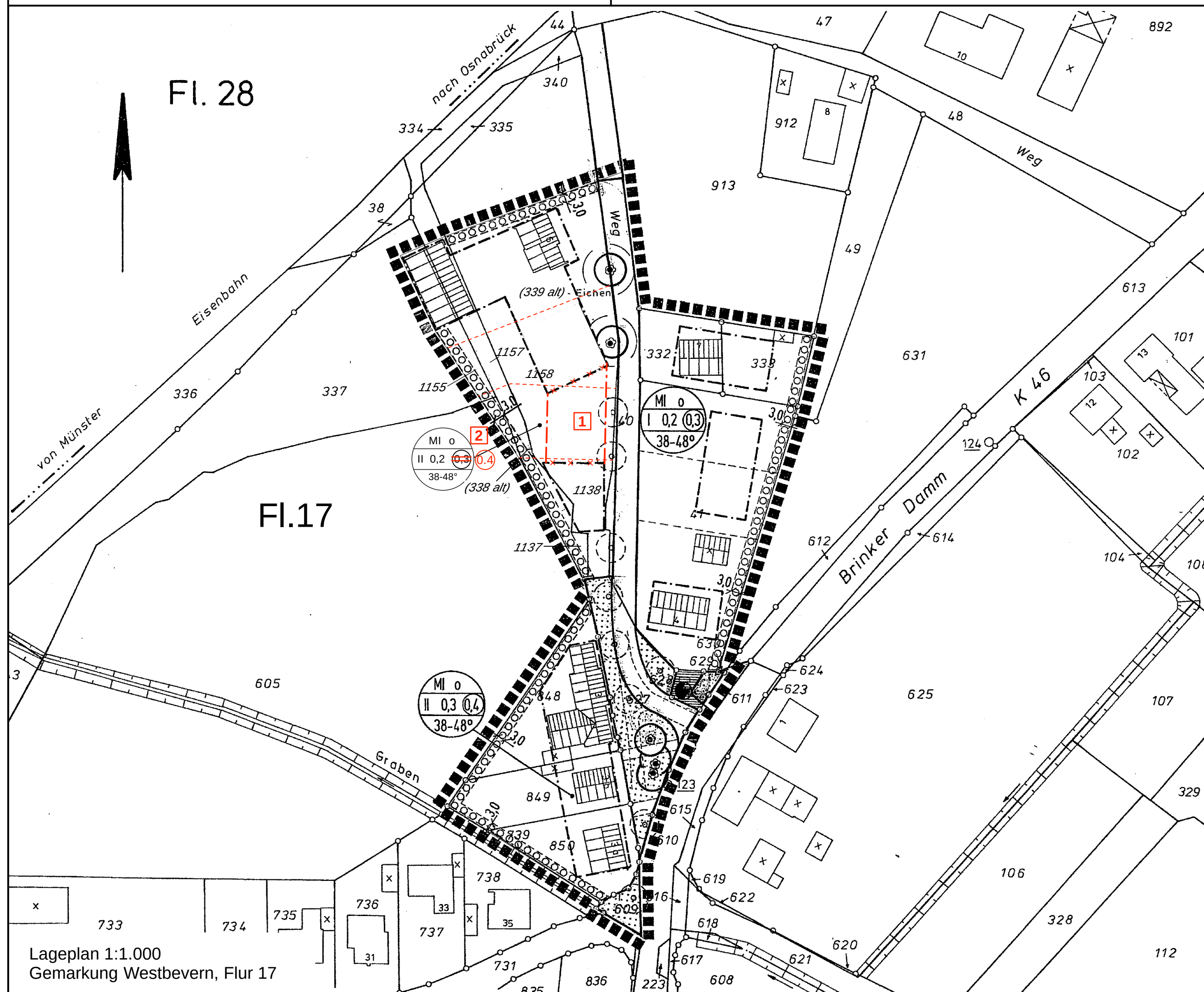


des Ursprungsplanes

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475).

1. Gem. § 9 (1) 6 BauGB sind Wohnhäuser nur mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig

1. Im Falle von archaischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten.
2. Für den Bebauungsplan besteht ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 spätestens 2 Jahre nach Satzungsbeschluss des Beb.-Plans, bzw. bei derzeit unbebauten Grundstücken 2 Jahre nach Baubeginn durchzuführen.



Alle weiteren Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten weiterhin für die
3. vereinfachte Änderung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Der Bürgermeister

Stadtdirektor
gez. Rammes

Einschließlich der 1. Änderung
Einschließlich der 2. Änderung

BÜRGERMEISTER PLANBEARBEITUNG **WOLTERS**PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088
+49-2541-9408-247